

Vereinbarung

Zwischen der
Agentur für Arbeit Hamm

und dem
Kreis Unna

wird die nachfolgende Vereinbarung zur Ausgestaltung und Organisation des
Jobcenters Kreis Unna
als gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 44b Sozialgesetzbuch Zweites
Buch (SGB II) getroffen

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Alexandra Paschedag

Stand

Juni 2020

§ 1	Gemeinsame Einrichtung, Name und Sitz.....	1
§ 2	Aufgaben des Jobcenters	1
§ 3	Aufgabenwahrnehmung durch Träger.....	1
§ 4	Organe des Jobcenters	1
§ 5	Trägerversammlung.....	2
§ 6	Geschäftsführung	2
§ 7	Örtlicher Beirat	2
§ 8	Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm	3
§ 9	Stellenplan, Personal.....	3
§ 10	Haftung.....	3
§ 11	Abschlussbestimmungen	3
§ 12	Inkrafttreten	4

§ 1 Gemeinsame Einrichtung, Name und Sitz

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Agentur für Arbeit Hamm und der Kreis Unna (im Folgenden Träger genannt) im Gebiet des Kreises Unna eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b SGB II.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen **Jobcenter Kreis Unna** (im Folgenden Jobcenter genannt).
- (3) Zum Sitz des Jobcenters wird die Kreisstadt Unna bestimmt.

§ 2 Aufgaben des Jobcenters

- (1) Dem Jobcenter obliegen die gesetzlichen Aufgaben der Träger im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Werden im Einzelnen Aufgaben durch einen der Träger wahrgenommen, so stellt das Jobcenter diesem die für die Aufgabenwahrnehmung sowie deren Controlling erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches, sowie den diese ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung durch Träger

- (1) Die Träger sind nach § 44b Abs. 3 SGB II für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer jeweiligen Leistungen durch das Jobcenter verantwortlich. Für ihren Aufgabenbereich sind sie dem Jobcenter gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Gemäß § 44b Abs. 4 SGB II werden durch den Kreis Unna als kommunalem Träger die folgenden Aufgaben wahrgenommen:
 - das Verfahren zur Kostenerstattung mit anderen kommunalen Trägern bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II und
 - die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II.
- (3) Verantwortlich für den Zugang der Leistungsempfänger zu den kommunalen Eingliederungsleistungen bleibt das Jobcenter. Soweit sich der Kreis Unna zur Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II bestehender Dienste und Einrichtungen Dritter bedient, die er aus kommunalen Leistungen ganz oder teilweise finanziert, so soll er mit diesen Dritten Vereinbarungen über das Verfahren und die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter treffen oder Handbücher erarbeiten. Die Vereinbarungen oder Handbücher finden in der jeweils geltenden Fassung für die Tätigkeit des Jobcenters Anwendung.

§ 4 Organe des Jobcenters

Das Jobcenter hat die folgenden Organe:

- die Trägerversammlung (§ 44c SGB II),
- die Geschäftsführung (§ 44d SGB II) und
- den örtlichen Beirat (§ 18d SGB II).



§ 5 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus insgesamt sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Träger zusammen. Die Agentur für Arbeit Hamm und der Kreis Unna entsenden dabei jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter und benennen darüber hinaus die jeweils stellvertretenden Personen.
- (2) Die Mitglieder der Trägerversammlung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für die Dauer einer Amtszeit von in der Regel fünf Jahren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden soll mit der Amtszeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Jobcenters (§ 6) korrespondieren; sie darf die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten (§ 44c Abs. 1 Satz 5 SGB II). Die Träger verständigen sich darauf, dass die oder der Vorsitzende nicht Vertreterin oder Vertreter desjenigen Trägers sein soll, zu dem die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer in einem Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis steht. Wird während der Dauer der Amtszeit einer bzw. eines Vorsitzenden der Trägerversammlung eine Person zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt, die demselben Träger wie die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung angehört bzw. von diesem eingestellt oder ernannt wird, so streben die Träger an, dass die Trägerversammlung in ihrer nächsten Sitzung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eine neue Vorsitzende bzw. einen neuen Vorsitzenden des jeweils anderen Trägers wählt.
- (3) Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden aus dem o.g. Personenkreis erzielt werden, wird die oder der Vorsitzende von den Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit Hamm und des Kreises Unna abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit (§ 44c Abs. 1 S. 6 SGB II).

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters (§ 44d SGB II).
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird nach § 44d Abs. 2 SGB II i.V.m. § 4 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) im Rahmen der Bestenauslese bestimmt und von der Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestellt (§ 44c Abs. 2 Nr. 1, § 44d Abs. 2 SGB II). Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Zeit ist möglich. Sie oder er ist Beamtin, Beamter, Beschäftigte oder Beschäftigter eines der beiden Träger bzw. wird von einem der beiden Träger eingestellt oder ernannt.

§ 7 Örtlicher Beirat

- (1) Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet über die Größe und Zusammensetzung des örtlichen Beirats und bestimmt insbesondere, welche Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen, berechtigt sein sollen, Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirats zu machen, und berücksichtigt dabei die Belange der kreisangehörigen Kommunen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten



des örtlichen Arbeitsmarktes. Sie ist in ihrer Entscheidung nicht an die Vorschläge gebunden. Personen, die nicht von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes vorgeschlagen wurden, dürfen nicht zu Mitgliedern des örtlichen Beirats berufen werden.

- (3) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein (§ 18d SGB II).
- (4) Die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. deren stellvertretende Personen können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

- (1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, in dem die Schwerpunkte für den Einsatz der Eingliederungsleistungen und bezogen auf die Zielgruppen abgestimmt werden. Bei Bedarf kann es unterjährig angepasst werden.
- (2) Das Programm dient der Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie beider Träger zur nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Es wird unter Beachtung der Zielvorgaben mit beiden Trägern abgestimmt und in der Trägerversammlung beschlossen.

§ 9 Stellenplan, Personal

- (1) Langfristig wird eine paritätische Besetzung mit Personal beider Träger angestrebt.
- (2) Im Übrigen gelten für die Zuweisung des Personals die Bestimmungen des § 44g SGB II und für die Aufstellung, Genehmigung und Bewirtschaftung des Stellenplans des Jobcenters die Bestimmungen des § 44k SGB II.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers richtet sich nach den für sie oder ihn geltenden einschlägigen Regelungen im Bundes- oder Landesrecht.
- (2) Die Haftung des zugewiesenen Personals richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Jeder Träger haftet dem anderen für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht wurden.

§ 11 Abschlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und das Schriftformerfordernis an sich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum ersten des Monats, der auf ihre Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner folgt, in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Vereinbarung vom 05.08.2015.

Für die Agentur für Arbeit Hamm:

Ort, Datum

Thomas Helm
Vorsitzender der Geschäftsführung

Für den Kreis Unna:

Ort, Datum

Michael Makiolla
Landrat

